

wieder (c. 5). Das nährt den Verdacht, Adalhard habe den gesamten elliptischen Schluss von Nr. 92 c. 2 nachgetragen: *sin autem, aliunde; et de monasteriis regalibus similiter*. Es wäre just jene Stelle, die mit der Notiz *si ei placet* oben S. 35 versehen wurde, und bleibt mit *sin autem* die einzige in Nr. 92, die deutlich Adalhards Hand verrät.

Dagegen müsste Adalhard bei Nr. 93 schon von Anfang an mitgewirkt haben. Dass dessen 'wir' ursprünglich Karl repräsentiert, geht aus dem Verweis der redigierten Version auf *capitulare domno imperatori* bzw. *domni imperatoris* hervor¹⁶⁴. Adalhard oder wer auch immer *capitulare nostro* ersetzte, wusste sehr wohl, wer ursprünglich 'unser' gesagt hatte.

Wenig wahrscheinlich wird aber Karls Beteiligung am Epilog¹⁶⁵. Der in Aachen regierende Kaiser lässt sich kaum mehr mit dem 'König' der dortigen Klausel identifizieren¹⁶⁶: *nisi forte a rege aliter precipiatur*. Wäre Karl gemeint, hätte man ihm zugetraut, den Termin der folgenden, auf Mitte Oktober anberaumten Versammlung zu verschieben oder gar abzusagen, obwohl er ihn nie wahrzunehmen gedachte. Bleibt also, sollte die Versammlung erwartungsgemäß in Italien stattfinden, nur 'König' Bernhard. In diesem Fall dürfte Adalhard den indirekt formulierten Epilog nachgetragen haben¹⁶⁷, was dann allerdings schon im Archetyp beider Versionen geschehen wäre. Auf Adalhard mag schließlich auch die Datierung der Vercelli-Rubrik zurückgehen, erinnert sie

Nr. 42, 77 und 94, MGH Capit. 1 S. 119 Z. 36, 171 Z. 2, 199 Z. 34.

164) C. 5 (siehe oben S. 29). Nebenbei bestätigt 'Herr Kaiser' die Datierung in die Kaiserzeit. Ohne den Ausdruck strapazieren zu wollen, würde es doch wundern, wenn Adalhard damit auf ein vorkaiserzeitliches Kapitular Karls verweisen wollte.

165) Epilog in Chigi/Cava und St. Paul, nicht in Vercelli. Ansonsten überliefert nur noch Salzburg a.IX.32 den Beginn des Epilogs (in neuer Zeile bis *convenit*); MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 23) S. 649 zu korrigieren nach Rudolf SCHIEFFER, Der Pittaciolus Hinkmars von Laon in einer Salzburger Handschrift aus Köln, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3, 1992) S. 137-147, hier S. 142.

166) Siehe unten Anm. 173. Vom 'König' ist sonst nur noch am Ende des 7. Kapitels die Rede: *Comis autem, si neglexerit, a rege vel misso regis iudicandus est*.

167) Bis auf die kurzen c. 2 und 4 sind alle anderen Kapitel subjektiv formuliert. Subjektiv erging die Anberaumung am Ende des Capitulare missorum von 803: *Si aliae res fortuito non praeoccupaverint, VIII. Kalendas Iulias, id est missa sancti Iohannis baptistae, ad Magontiam sive a Cabillionem generale placitum nostrum habere volumus*; MGH Capit. 1 Nr. 40 S. 116, dazu MORDEK, Zweites Kapitular (wie Anm. 30) S. 15 f.